

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen der Gläser GmbH

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Liefer- und Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Liefer- und Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Liefer- und Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (3) Unsere Liefer- und Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2

Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- (2) Sämtliche Prospekte der Gläser GmbH, alle Angebote derselbigen einschließlich der Auftritte in den neuen Medien (Internet) sowie die zu den Angeboten gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben beinhalten lediglich Annäherungswerte, soweit die jeweiligen Angaben nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Beschreibungen unserer Produkte in Prospekten sowie auf Bestellung des Kunden angefertigte Muster oder Entwürfe stellen in keinem Fall die Vereinbarung, Zusicherung oder Garantie einer bestimmten Beschaffenheit dar. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtslage am Geschäftssitz des Kunden oder das Recht der Europäischen Union hiervon abweichen sollten.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Mustern, Entwürfen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3

Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind unsere Preise freibleibend und gelten ab Werk. Mündliche, fernmündliche oder durch Vertreter gemachte Preisangaben, die nicht den Angaben in unseren aktuell gültigen Preislisten entsprechen, sowie Preisangaben für Sonderaufträge sind nur verbindlich, sofern die Gläser GmbH diese schriftlich bestätigt.
- (2) Sofern in unseren aktuell gültigen Preislisten nicht anders angegeben, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Muster und Entwürfe, die auf Verlangen des Kunden hergestellt werden, werden zu den Herstellungskosten berechnet.
- (5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) mit Eingang unserer Rechnung beim Kunden zur Zahlung fällig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend Voraussetzungen und Folgen des Zahlungsverzugs.
- (6) Bei Rechnungsstellung in ausländischer Währung sind wir im Falle des Zahlungsverzugs berechtigt, den Schaden geltend zu machen, der uns ab dem Zeitpunkt des Ver-

zugseintritts durch Änderungen der Wechselkurse im Verhältnis zum EURO entstanden ist.

- (7) Sofern aus der Auftragsbestätigung nichts anders hervorgeht, sind wir berechtigt, nur gegen Vorkasse zu liefern. Bei Sonderaufträgen sind 1/3 des zu erwartenden Rechnungsbetrages bei Auftragserteilung oder bei Vorlage des Musters nach Berechnung zur Zahlung fällig.
- (8) Storniert der Kunde eine von uns bestätigte Bestellung, können wir einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10 % des Kaufpreises für die Auftragsbearbeitung und für entgangenen Gewinn verlangen. Die Geltendmachung des uns durch die Stornierung konkret entstandenen Schadens bleibt vorbehalten.
- (9) Zur Annahme von Zahlungen sind unsere Vertreter nicht berechtigt.
- (10) Zahlungen durch Hingabe von Wechseln oder Schecks bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung und erfolgen gegebenenfalls lediglich erfüllungshalber gemäß § 364 Abs. 2 BGB. Wechsel- und Diskontspesen trägt der Kunde. Soweit uns Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Auftraggebers ergibt und die unseren Zahlungsanspruch gefährden, sind wir berechtigt, unseren Zahlungsanspruch unabhängig von der Laufzeit etwa erhaltener Wechsel fällig zu stellen.
- (11) Leistet der Kunde Zahlungen, die nicht zum Ausgleich sämtlicher offener Forderungen der Gläser GmbH ausreichen, erfolgt die Anrechnung dieser Zahlungen auch bei anderslautender Leistungsbestimmung des Kunden gemäß §§ 366 Abs. 2, 367 Abs. 1 BGB.
- (12) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Sofern aus der Auftragsbestätigung nichts anderes hervorgeht, ist die Gläser GmbH nicht zur Einhaltung einer bestimmten Lieferzeit verpflichtet. Die Lieferzeit richtet sich in diesem Fall nach dem gewöhnlichen Geschäftsverlauf. Teillieferungen sind zulässig, soweit der Lieferumfang aus einer Mehrzahl von Waren besteht und der Kunde bei der Bestellung nicht darauf hingewiesen hat, dass Teillieferungen ausgeschlossen sein sollen.
Sofern aus der Auftragsbestätigung eine bestimmte Lieferzeit hervorgeht, setzt der Beginn dieser Lieferzeit die vollständige Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie die vollständige Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung „ab Werk“, d.h. die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Gläser GmbH dem Kunden vor Ablauf der Lieferzeit anzeigt, dass der Liefergegenstand zur Abholung durch den Kunden bereitgestellt wurde.
- (4) Im Falle höherer Gewalt (force majeure) wie etwa Naturkatastrophen, Kriegswirren, Arbeitskämpfen sowie ähnlicher nicht voraussehbarer Ereignisse, die außerhalb der Beeinflussungssphäre der Gläser GmbH liegen, verlängert sich die Lieferzeit angemessen, sofern diese Umstände sich auf die Produktionsabläufe bei der Gläser GmbH negativ auswirken. Dies gilt auch, wenn derartige Ereignisse bei Lieferanten oder Zulieferern der Gläser GmbH eintreten.
- (5) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. Lager- und Versicherungskosten) ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

- (6) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (5) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (7) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (8) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (9) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (10) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes.
- (11) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

§ 5 Gefahrenübergang

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- (2) Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 6 Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. In beiden Fällen ist uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als der in der Auftragsbestätigung genannten gewerblichen Niederlassung des Kunden verbracht wurde.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- (6) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (7) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (8) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- (9) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

§ 7 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahls- und vergleichbare Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern der Kunde eine derartige Versicherung auf Verlangen nicht nachweist, sind wir berechtigt, auf Kosten des Kunden eine solche Versicherung abzuschließen. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

§ 9 Gerichtsstand – Rechtswahl – Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für unseren Geschäftssitz in 72160 Horb-Bildechingen jeweils zuständige Gericht. Wir sind auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Gerichtsstand für Verträge mit ausländischen Auftraggebern sind nach unserer Wahl die für unseren Geschäftssitz in 72160 Horb-Bildechingen zuständigen Gerichte oder die für die Hauptstadt des ausländischen Staates zuständigen Gerichte; für Auftraggeber aus Frankreich tritt Straß-

burg an die Stelle der Hauptstadt, für Österreich Bregenz, für die Schweiz Schaffhausen, für Italien Mailand.

- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts sowie der Bestimmungen des EKG und EAG werden, soweit zulässig, ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

§ 10

Schlussbestimmung

Sollten sich durch die Übersetzung unserer vorstehenden deutschsprachigen Liefer- und Geschäftsbedingungen in eine andere Sprache Abweichungen vom deutschen Wortlaut ergeben, so gilt im Zweifel die deutschsprachige Fassung.